

**Verordnung
der Stadt Pforzheim über den Verkauf
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
(7.19)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	
	Bekanntmachung:	20.04.1988
	Inkrafttreten:	21.04.1988
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.1986 (BGBl. I S. 1169), § 5 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über den Ladenschluss vom 14.09.1982 (GBl. S. 437) und § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen im Stadtkreis Pforzheim an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch:

Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31.07.1930 (RGBl. I S. 421) besitzen, von 07.00 - 09.00 Uhr, ausgenommen am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag,

2. Konditoreiwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditoreiwaren herstellen, von 14.30 - 16.30 Uhr, ausgenommen am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag,

3. Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,

a) von 10.00 - 12.00 Uhr, ausgenommen am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag,

b) am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10.00 - 16.00 Uhr,

4. Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen von 08.00 - 13.00 Uhr, ausgenommen am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(2) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 14 und 15 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Pforzheim über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 19.12.1979 außer Kraft.